



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Februar 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0244(NLE)

5824/26
ADD 1

LIMITE

COPEN 26
DROIPEN 13
JAI 121
ENV 72
RELEX 116
COSCE 4

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Übereinkommens des
Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

Vorbehalt in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe im Rahmen des Übereinkommens des Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

Im Einklang mit Artikel 56 Absatz 3 des Übereinkommens über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (im Folgenden das „Übereinkommen“) erklärt die Europäische Union, dass für ihre Mitgliedstaaten unter den Begriffen „ein internes Recht, eine Verordnung, eine Verwaltungsvorschrift oder eine Entscheidung von einer zuständigen Behörde, die jeweils dem Schutz der Umwelt dienen sollen“, der zur Definition des Begriffs „rechtswidrig“ in Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens verwendet wird, das zur Verwirklichung eines der Ziele der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 191 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beitragende Unionsrecht sowie Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Entscheidungen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, mit denen das einschlägige Unionsrecht umgesetzt wird, auch wenn nationale Vorschriften über die im Unionsrecht festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, zu verstehen ist. Die gleiche Bedeutung kommt den Begriffen „internes Recht“ und „interne Bestimmungen“ zu, die zur Definition der einschlägigen Handlungen nach den Artikeln 14, 19, 20, 21, 26, 29 und 30 des Übereinkommens verwendet werden. Darüber hinaus sind die Begriffe „geschützt“ und „Anforderung“, die zur Definition der einschlägigen Handlungen nach den Artikeln 13, 22, 27, 28 und 29 des Übereinkommens verwendet werden, im Einklang mit dem oben definierten internen Recht auszulegen. Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet etwaiger Vorbehalte oder Erklärungen, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls einzeln abgeben möchten, sofern dies zulässig ist.
